

## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. <b>VI/0575/18</b>	Amt 11 AZ: 30-10/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	17.10.2018			
2 .	Stadtrat	24.10.2018			

### **Berufung des Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahlen am 26. 05. 2019**

Am 03. 07. 2018 hat die Landesregierung für die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen (Kreistag, Stadträte, Ortschaftsräte) Sonntag, den 26. 05. 2019 als Wahltag bestimmt.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind durch den Gemeindevahlleiter umfangreiche Aufgaben zu erledigen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA ist der Oberbürgermeister kraft Gesetzes Wahlleiter.

Der Stadtrat kann jedoch gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA andere Beschäftigte der Stadt Aschersleben zum Gemeindevahlleiter berufen.

Die Wahlorgane werden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 KWG LSA vor jeder allgemeinen Neuwahl bestimmt.

Die Berufung gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 KWG LSA bis auf Widerruf für die Dauer der Wahlperiode.

Es wird daher vorgeschlagen, Herrn Schneider zum Gemeindevahlleiter zu berufen, der diese Tätigkeit bereits in der Vergangenheit bei mehreren Wahlen ausgeübt hat.

### **Zuständigkeit:**

§ 45 Abs. 1 KWG LSA i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA

### **Beschlussvorschlag:**

Der städtische Angestellte Herr Ralf Schneider wird zum Gemeindegewahlleiter für die am 26. 05. 2019 stattfindenden Kommunalwahlen berufen.

---

**Oberbürgermeister**



---

Amtsleiter